

Stadt Staufenberg

Tarjanplatz 1, 35460 Staufenberg
Tel.: (06406) 809-0, Fax: (06406) 809-55



Staufenberg, 27. Juni 2025

NIEDERSCHRIFT

Gremien	Haupt- und Finanzausschuss
Sitzungsnummer	HFA/030/2025
Datum	24.06.2025
Sitzungsbeginn	20:00 Uhr
Sitzungsende	21:02 Uhr
Ort	Großer Sitzungssaal (Stadthalle), Staufenberg
Sitzung	öffentlich

Anwesend:

Stadtverordnetenvorsteher/in und Stellvertreter/innen

Herr Reiner Mehler	SPD	Stadtverordnetenvorsteher	
--------------------	-----	---------------------------	--

Vorsitzende

Frau Susanne Pickenbrock-Hindges	GAL	Vorsitzende Ausschuss	
----------------------------------	-----	--------------------------	--

Gremienmitglied

Herr Dr. h. c. Berndt Dugall	CDU	Ausschussmitglied u. 1. Stv. Stadtverordnetenvorsteher	
Herr Klaus Faulenbach	SPD	4. Stv. Stadtverordnetenvorsteher	
Herr Konstantin Heck	FDP	Ausschussmitglied	
Herr Manfred Hein	FW	Ausschussmitglied	
Herr Bernhard Ruhrig	FW	Ausschussmitglied	
Herr Claus Waldschmidt	SPD	Ausschussmitglied	
Herr Ralph Wildner	GAL	Ausschussmitglied	

Schriftführerin

Frau Liana Lorenz			
-------------------	--	--	--

Magistrat

Herr Peter Gefeller	SPD	Bürgermeister	
Frau Susanne Gerschläuer	GAL	Stadträtin	
Frau Dr. Traude Hamann	GAL	Stadträtin	
Herr Rudolf Herzberger	parteilos für SPD	Stadtrat	

Abwesend:**Stadtverordnetenvorsteher/in und Stellvertreter/innen**

Herr Roland Ehmig	FW	2. Stv. Stadtverordnetenvorsteher	
Frau Betina Schuch	parteilos für GAL	3. Stv. Stadtverordnetenvorsteherin	

Gremienmitglied

Herr Pascal Preis	CDU	Ausschussmitglied	
-------------------	-----	-------------------	--

Magistrat

Frau Bianca de Waal-Schneider	SPD	Erste Stadträtin	
Herr Michael Fritz	CDU	Stadtrat	
Herr Thomas Heidlas	CDU	Stadtrat	
Herr Alexander Koch	FW	Stadtrat	
Herr Thomas Kriebel	FDP	Stadtrat	
Herr Daniel Ruhrig	SPD	Stadtrat	
Herr Reimund Stohr	FW	Stadtrat	
Herr Martin Theimer	SPD	Stadtrat	
Frau Brunhild Wald	CDU	Stadträtin	

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Mitteilungen und Anfragen
- 3 Neubesetzung des Amtes des Ortsgerichtsschöffen Staufenberg III (Daubringen)
SV/769/2025
- 4 Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst -plan 2025
SV/758/2025
- 5 Bericht über die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Staufenberg im Jahr 2024
IV/040/2025
- 6 Neubesetzung des Amtes der Stellvertretenden Schiedsperson Staufenberg
SV/760/2025
- 7 Grundstückstausch Gemeinsame Grundschule Staufenberg
SV/761/2025

TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende Susanne Pickenbrock-Hindges eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Bürger*innen nehmen nicht die Möglichkeit wahr, im Rahmen der Frageviertelstunde Fragen, Mitteilungen oder Anregungen an das Gremium oder die Verwaltung zu richten.

Sodann stellt Frau Pickenbrock-Hindges die Beschlussfähigkeit und die form- und fristgerechte Ladung fest.

Änderungen zur Tagesordnung werden wie folgt beantragt:

- TOP 5 wird zu TOP 3
- TOP 3 wird zu TOP 4
- TOP 4 wird zu TOP 5

Die Änderung der Tagesordnung wurde einstimmig beschlossen.

TOP 2 Mitteilungen und Anfragen

Bürgermeister Peter Gefeller bedankte sich bei allen mitwirkenden Vereinen, bei allen Mitarbeitern des Bauhofes und den Mitarbeitern des Ordnungsamtes für Ihren unermüdlichen Einsatz des diesjährigen Krämermarktes.

Herr Gefeller informierte den Ausschuss darüber, in welcher Höhe sich einzelne Posten für das Sicherheitskonzept des Krämermarktes 2025 belaufen haben:

- Terrorsperren:	12.500 €
- Sicherheitspersonal Donnerstag:	5.700 €
- Sicherheitspersonal Mittwoch:	1.000 €
	19.200 €

Zu den Kosten erläuterte er, dass diese hohen Kosten daraus entstanden sind, dass von dem Innenministerium eine hohe Auflage eines Sicherheitskonzeptes für Veranstaltungen in dieser Größe zum Zeitpunkt der Planung vorlag. Erst nach Beendigung der Planung, reichte das Innenministerium eine Erleichterung des hohen Sicherheitskonzeptes ein. Diese Erleichterung wird bereits bei dem diesjährigen Autofreien Sonntag vollzogen und auch für den nächsten Krämermarkt angewendet. Somit werden die Kosten für den nächsten Krämermarkt höchstwahrscheinlich nicht mehr so hoch ausfallen.

Herr Dr. Dugall fragte nach dem aktuellen Stand der alten Grundschule Daubringen. Herr Gefeller teilte mit, dass die vorhergesehene Planung leider nicht so vollzogen werden kann, wie geplant. Die Verwaltung sei bereits beauftragt, eine andere Alternative zu dem vorhergesehen Plan umzusetzen.

TOP 3 Neubesetzung des Amtes des Ortsgerichtsschöffen Staufenberg III (Daubringen) Vorlage: SV/769/2025

Sachverhalt:

Der Präsident des Amtsgerichtes Gießen teilte mit, dass die Neubesetzung für das Amt des Ortsgerichtsschöffen Staufenberg III (Daubringen) zu erfolgen hat.

Für dieses Amt hat sich folgende Person beworben:

Wolfgang Klaus Melchior, Im Steingarten 1, 35460 Staufenberg. Er ist beruflich auf dem Bauhof der Stadtverwaltung Staufenberg tätig.

Bei dem Verfahren zur Auswahl der Ortsgerichtsmitglieder sind die §§ 7 und 8 des Ortsgerichtsgesetzes (OGG) in der Fassung vom 02.04.1980 (GVBl. S. 114) wie folgt zu beachten:

§ 7

Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder

- (1) Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. Erneute Ernennung ist zulässig. Die Ortsgerichtsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neuen Ortsgerichtsmitglieder im Amt.
- (2) Die Gemeinde hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.
- (3) Reicht die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist keinen Vorschlag ein, so ernennt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts eine geeignete Person. Abs. 1 gilt entsprechend, jedoch kann die Ernennung für eine kürzere Amtszeit erfolgen.
- (4) Lehnt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts die Ernennung des Vorgeschlagenen ab, so hat die Gemeinde auf Grund einer neuen Abstimmung einen neuen Vorschlag einzureichen. Geschieht dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder wird der abgelehnte Bewerber erneut vorgeschlagen, so ernennt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts eine geeignete Person.

§ 8

Persönliche Voraussetzungen für die Ernennung

- (1) Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.
- (2) Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die
 1. ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben,
 2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
 3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.
- (3) Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.
- (4) Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.
- (5) Weitergehende beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Der Bewerber, Herr Melchior, ist mit Herrn Jürgen Hackel, Schöffe und Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers, im zweiten Grade verschwägert. Bezüglich der Vorgabe zu § 8 Abs. 4 OGG wurde das Amtsgericht Gießen kontaktiert. Mit Schreiben vom 10.06.2025 wurde mitgeteilt, dass in Anbetracht der langfristigen Vakanz in der Besetzung sowie der Tatsache, dass es sich um eine Sollvorschrift handelt, keine Bedenken gegen die Wahl und Neubesetzung der Stelle mit dem Bewerber bestehen. Darüber hinaus ist das verschwägernde Bindeglied in der Familie bereits verstorben.

Herr Melchior stellte sich den Anwesenden vor.

Beschluss

Der Haupt- und Finanzausschuss leitet die Bitte des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung weiter, Herrn Wolfgang Klaus Melchior, Im Steingarten 1, 35460 Staufenberg, für das Amt des Ortsgerichtsschöffen vorzuschlagen.

Nach endgültiger Beschlussfassung wird der Magistrat dem Präsidenten oder dem Direktor des Amtsgerichts Gießen diesen Beschluss übersenden und empfehlen, Herrn Wolfgang Klaus Melchior für das Amt des Ortsgerichtsschöffen zu ernennen.

Abstimmungsergebnis

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 4 Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst -plan 2025
Vorlage: SV/758/2025

Sachverhalt:

Die Vorschriften für die Haushaltswirtschaft sind in den §§ 92 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geregelt.

Den Ortsbeiräten wurde vor der Ausschusssitzung Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Der gemeinsame Ortsbeirat SMD hatte diese nicht wahrgenommen. Der Ortsbeirat Treis hatte mehrheitlich zugestimmt.

Es wurden keine Änderungen in der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan angeregt.

Beschluss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 mit folgendem Zusatz

- Nach Möglichkeit soll nach dem Ende des Glaserfaserausbauers der geänderte Stellenplan wieder in den jetzigen Stand zurückgesetzt werden

zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis

Ja 7 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 5 Bericht über die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Staufenberg im Jahr 2024
Vorlage: IV/040/2025

Sachverhalt:

Eine wirtschaftliche Betätigung umfasst grundsätzlich sämtliche Aktivitäten, die auf eine Gewinnerzielung abzielen.

In § 121 HGO wird die Befugnis zur wirtschaftlichen Betätigung für Kommunen eingeschränkt. Die kommunale Wirtschaftstätigkeit muss durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sein und nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen. Zudem ist die kommunalwirtschaftliche Betätigung nur zulässig, wenn die Aufgabe nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann.

Die Stadt Staufenberg ist zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben in Verbindung mit der Beteiligung an der Energiegesellschaft Lumdatal GmbH, der InterKom GmbH, sowie der Windpark Lumdatal GmbH wirtschaftlich tätig. In diesem Zusammenhang ist sie dazu verpflichtet, die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung einmal jährlich der Gemeindevertretung darzulegen.

Für die InterKom GmbH (Beteiligung = 25%) sieht das Ergebnis im Jahresabschluss 2024 wie folgt aus:

Bilanzielle Auswirkungen bis zum 31.12.2024:

Stammeinlage:	25.000,00 €
Nicht haftendes Eigenkapital (Kapitalrücklage):	750.000,00 €

Ergebnisorientierte Auswirkungen vom 01.01.2024 - 31.12.2024:

Bislang wurden noch keinerlei ergebniswirksamen Erträge bzw. Aufwände generiert.

Das Ergebnis für die Energiegesellschaft Lumdatal GmbH (Beteiligung = 5%) lautet wie folgt:

Bilanzielle Auswirkungen bis zum 31.12.2024:

Stammeinlage:	1.260,00 €
Sonstige Ausleihungen:	95.835,00 €
Nachrangdarlehen i.H.v. 62.500,00 €	
Nachrangdarlehen i.H.v. 50.000,00 €	
abzüglich Tilgung i.H.v. 3.333,00 € 2022	
abzüglich Tilgung i.H.v. 6.666,00 € 2023	
abzüglich Tilgung i.H.v. 6.666,00 € 2024	

Ergebnisorientierte Auswirkungen vom 01.01.2024 - 31.12.2024:

Ertrag:

Pachteinnahmen inkl. Einspeisevergütung	12.659,07 €
Zinsen Nachrangdarlehen (62.500,00 €)	5.680,50 €
Zinsen Nachrangdarlehen (50.000,00 €)	1.200,02 €
Gewerbsteuer Vorauszahlung 2024	5.972,00 €
Gewerbsteuer Ist-Abrechnung 2022	38.219,60 €
	<u>63.731,19 €</u>

Aufwand:

Kapitalertragssteuer Nachrangdarlehen (62.500,00 €)	852,08 €
Solidaritätszuschlag Nachrangdarlehen (62.500,00 €)	46,86 €
Kapitalertragssteuer Nachrangdarlehen (50.000,00 €)	180,00 €
Solidaritätszuschlag Nachrangdarlehen (50.000,00 €)	<u>9,90 €</u>
	1.088,84 €

Somit konnte ein Überschuss im Jahr 2024 von 62.642,35 € erzielt werden.

Die Stadt Staufenberg hält 6 % an der Windpark Lumdatal GmbH. Das Ergebnis der wirtschaftlichen Betätigung lautet wie folgt:

Bilanzielle Auswirkungen bis zum 31.12.2024:

Stammeinlage:	1.500,00 €
Sonstige Ausleihungen:	342.000,00 €
1. Nachrangdarlehen i.H.v. 285.000,00 €	
➔ + Nachfinanzierung v. 57.000,00 € wegen	
Erhöhung des Geschäftsanteils um 1%	

Ergebnisorientierte Auswirkungen vom 01.01.2024 – 31.12.2024:

Ertrag:

Zinsen Nachrangdarlehen	19.716,39 €
Pachteinnahmen inkl. Einspeisevergütung	<u>240.555,06 €</u>
	260.271,45 €

Aufwand:

Kapitalertragssteuer Nachrangdarlehen	2.657,46 €
Solidaritätszuschlag Nachrangdarlehen	<u>162,66 €</u>
	2.820,12 €

Somit konnte ein Jahresüberschuss in Höhe von 257.451,33 € erzielt werden.

Details zu den beteiligten Gesellschaften sind dem in naher Zukunft folgenden Beteiligungsbericht zu entnehmen.

Stellungnahme der Finanzabteilung:

nicht erforderlich

Beschluss

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Bericht über die wirtschaftliche Betätigung gem. § 121 HGO zur Kenntnis und leitet diesen der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme weiter.

TOP 6 Neubesetzung des Amtes der Stellvertretenden Schiedsperson Staufenberg

Vorlage: SV/760/2025

Sachverhalt:

Der Präsident des Amtsgerichtes Gießen teilte mit, dass die Neubesetzung für das Amt der Stellvertretenden Schiedsperson zu erfolgen hat.

Für dieses Amt hat sich folgende Person beworben:

Karin Maria Lehr, An der Waldschule 12, 35460 Staufenberg

Gemäß § 4 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG) vom 23.03.1994 wählt die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 5 Jahren die Schiedsperson. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Nach § 5 des HSchAG bedürfen die Gewählten der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat.

Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen. Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken an der Eignung der Bewerberin Karin Maria Lehr.

Beschluss

Der Haupt- und Finanzausschuss leitet die Bitte des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung weiter, Frau Karin Maria Lehr, An der Waldschule 12, 35460 Staufenberg, für das Amt der Stellvertretenden Schiedsperson vorzuschlagen.

Nach endgültiger Beschlussfassung wird der Magistrat dem Präsidenten oder dem Direktor des Amtsgerichts Gießen und dem Bund der Deutschen Schiedsmänner diesen Beschluss übersenden und empfehlen, Frau Karin Maria Lehr für das Amt der Stellvertretenden Schiedsperson zu ernennen.

Abstimmungsergebnis**Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0****TOP 7 Grundstückstausch Gemeinsame Grundschule Staufenberg****Vorlage: SV/761/2025****Sachverhalt:**

Mit Tauschvertrag vom 20.08.2018 wurden das Grundstück des ehemaligen Rewe-Marktes mit den drei bisherigen Grundschulstandorten in Mainzlar, Daubringen und Staufenberg zwischen Stadt Staufenberg und Landkreis Gießen getauscht.

Nachdem nunmehr der Schulneubau fertiggestellt wurde, sind die Grundstücksverhältnisse den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Hierzu wurde eine Vermessung beauftragt, um auf dieser Grundlage die zu tauschenden Teilflächen sowie deren exakte Größe zu bestimmen.

Durch den Grundstückstausch erhält die Stadt Staufenberg eine geringe Mehrfläche von 123 m². Ein Kostenausgleich ist nicht vorgesehen. Vielmehr erklärt sich die Stadt Staufenberg bereit, für den bisher im Eigentum des Landkreises Gießen befindlichen öffentlichen Weg, der im Zuge des Grundstückstauschs in das Eigentum der Stadt Staufenberg übergehen soll, sämtliche Unterhaltungskosten sowie die Verkehrssicherungspflicht ohne finanziellen Ausgleich durch den Landkreis Gießen zu übernehmen.

Die Kosten des vereinfachten Umlegungsverfahrens tragen beide Seiten je zur Hälfte.

Beschluss

Der Haupt- und Finanzausschuss befürwortet den nachfolgenden Grundstückstausch und leitet diesen zur Beschlussfassung an die Stadtverordnetenversammlung:

Grundstücke, die von dem Landkreis Gießen an die Stadt Staufenberg übergehen (in ANLAGE 1 rot schraffiert dargestellt):

- Ein Teilgrundstück (Nr. 1) von 301 m² der in der Gemarkung Mainzlar, Flur 1, liegenden, kreiseigenen Grundstücke Nr. 369/2 und Nr. 369/4,
- ein Teilgrundstück (Nr. 2) von 25 m² des in der Gemarkung Mainzlar, Flur 1, liegenden, kreiseigenen Grundstückes Nr. 369/4 ,
- ein Teilgrundstück (Nr. 3) von 12 m² des in der Gemarkung Mainzlar, Flur 1, liegenden, kreiseigenen Grundstückes Nr. 369/12 ,

insgesamt somit 338 m².

Die vorgenannten Grundstücksteile sind zu entwidmen.

Grundstücke, die von der Stadt Staufenberg an den Landkreis Gießen übergehen (in ANLAGE 1 grün schraffiert dargestellt):

- Ein Teilgrundstück (Nr. 4) von 131 m² des in der Gemarkung Staufenberg, Flur 11, liegenden städtischen Grundstückes Nr. 196/5,

- ein Teilgrundstück (Nr. 5) von 84 m² des in der Gemarkung Mainzlar, Flur 1, liegenden, städtischen Grundstückes Nr. 369/5,

insgesamt somit 215 m².

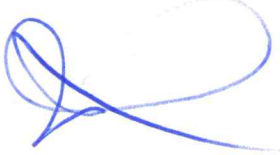
Die vorgenannten Grundstücke sind für öffentliche Zwecke zu widmen.

Das Grundstückstauschverfahren soll im vereinfachten Umlegungsverfahren durchgeführt werden. Die Grundstücke wurden bereits vermessen und sind aus dem als ANLAGE 1 beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich. Die Kosten für das vereinfachte Umlegungsverfahren betragen ca. 15.000,00 Euro und werden hälftig von beiden Parteien getragen.

Der Grundstückstausch erfolgt für beide Parteien kostenfrei. Ausgleichszahlungen erfolgen nicht.

Abstimmungsergebnis

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0



Liana Lorenz
Schriftführung



Susanne Pickenbrock-Hindges
Sitzungsvorsitz